

# Freiwillige Versicherung



**Neuregelungen in der  
Beitragsbemessung  
für Freiberufler  
und Selbstständige**

**Wir sind auf  
deiner Seite.**



# Das Wichtigste vorab

Für Selbstständige gilt ab 2019 eine neue, niedrigere Untergrenze für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Alle Selbstständigen, bei denen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aktuell aus der so genannten Mindestbemessungsgrenze berechnet werden, zahlen daher ab 2019 niedrigere Beiträge als bisher.



# Was galt bisher, was gilt künftig?

## Regelung bis 31.12.2018

Die monatlichen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge von Selbstständigen werden bis zur Höchstbemessungsgrenze (2018: 4.425,- € monatlich) erhoben. Dies gilt auch dann, wenn die tatsächlichen Einkünfte darüber liegen.

Niedrigere Beiträge sind dann möglich, wenn uns geringere Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit nachgewiesen werden. Hierbei gilt allerdings eine so genannte gesetzlich vorgeschriebene Mindestbemessungsgrenze. Diese liegt 2018 bei monatlich 2.283,75 € (40. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage). Bei darunter liegenden Einkünften und für Existenzgründer gibt es eine weitere, noch niedrigere Mindestbemessungsgrenze. Diese liegt 2018 bei 1.522,50 € (60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung x 30 Kalendertage).

**Wichtig:** Auch wenn die tatsächlichen Einkünfte des Selbstständigen die genannten 2.283,75 € bzw. 1.522,50 € unterschreiten, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus der jeweiligen Mindestbemessungsgrenze berechnet. Insbesondere bei Kleinselbstständigen kann diese Regelung zu finanziellen Engpässen führen.

### **Regelung ab 1.1.2019**

Zum 1.1.2019 werden – im Zusammenhang mit dem GKV-Versichertenentlastungsgesetz (GKV-VEG) – die beiden beschriebenen Grenzwerte (40. bzw. 60. Teil der monatlichen Bezugsgröße der Sozialversicherung) durch eine neue Mindestbemessungsgrenze ersetzt. Diese neue Untergrenze entspricht der allgemeinen Mindestbemessungsgrenze für freiwillig Versicherte (kalendertäglich: 90. Teil der monatlichen Bezugsgröße) und ist damit wesentlich niedriger als die bisherigen Mindestbemessungsgrenzen.



# Umsetzung in der Praxis

Es gilt künftig nur noch eine einheitliche Untergrenze für die Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge. Alle Selbstständigen, bei denen die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aktuell aus der Mindestbemessungsgrenze berechnet werden, zahlen ab 2019 niedrigere Beiträge als bisher.

**Wichtig:** Sie brauchen nichts tun – wir nehmen die Umstellung automatisch für Sie vor und informieren Sie schriftlich über Ihre neuen Beiträge ab Anfang Januar 2019.

## Beispiel 1

Ein hauptberuflich Selbstständiger ist gesetzlich versichert und erzielt ein Arbeitseinkommen von 1.000,- € pro Monat.

### Regelung bis 31.12.2018

Beitragsberechnung aus der  
Mindestbemessungsgrenze = 2.283,75 €

### Regelung ab 1.1.2019

Beitragsberechnung aus der  
Mindestbemessungsgrenze = 1.038,33 €

**Beispiel 2**

Ein hauptberuflich Selbstständiger ist gesetzlich versichert und erzielt ein Arbeitseinkommen von 2.000,- € pro Monat.

**Regelung bis 31.12.2018**

Beitragsberechnung aus der  
Mindestbemessungsgrenze = 2.283,75 €

**Regelung ab 1.1.2019**

Beitragsberechnung aus dem  
tatsächlichen Arbeitseinkommen = 2.000,- €



# Beitragserhebung und Nachweis der Einkünfte

## Vorläufige Beitragserhebung

Seit Anfang 2018 gilt für die Erhebung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge ein ähnliches Prinzip, wie man es von der Wasser- oder Stromabrechnung kennt. Die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden aus den Einkünften des aktuellsten vorliegenden Einkommensteuerbescheides – zunächst vorläufig – berechnet. Sobald ein neuer Einkommensteuerbescheid vorliegt, wird dieser – ab dem Folgemonat der Ausstellung durch das Finanzamt – bei der Berechnung der vorläufigen Beiträge zugrunde gelegt.

**Tipp:** Schicken Sie uns Ihren neuen Einkommensteuerbescheid, sobald er Ihnen vorliegt. Wir können die hier festgestellten Einkünfte dann sofort bei der Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge berücksichtigen.

**Wichtig:** Nach wie vor findet eine jährliche Einkommensüberprüfung statt. Bei Selbstständigen, die ihre Mitwirkungspflicht verletzen, werden für die Beitragsberechnung Einnahmen in Höhe der Höchstbemessungsgrenze zugrunde gelegt (Höchstbeitrag).

## Aktuelle Einkünfte weichen ab

Wie beschrieben, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus dem neuesten uns vorliegenden Einkommensteuerbescheid berechnet. Doch was passiert, wenn die aktuellen Einkünfte erheblich davon abweichen?



Kommt es zu unerwarteten und plötzlichen Einkommensrückgängen, können die Beiträge an diese Situation angepasst werden. Zur Überprüfung einer Beitragsminderung benötigen wir als Nachweis einen aktuellen Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes.

Sind Ihre aktuellen Einkünfte höher als mit dem letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt, teilen Sie uns dies schnellstmöglich mit. Ihre vorläufigen Beiträge werden dann entsprechend angepasst – und Beitragsnachzahlungen von vornherein vermieden.

### **Endgültige Beitragsfestsetzung**

Die zunächst vorläufig erhobenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden von uns – rückwirkend – dahingehend überprüft, ob sie tatsächlich der Einkommenssituation im betreffenden Kalenderjahr entsprechen. Die Grundlage hierfür bildet der Einkommensteuerbescheid, der vom Finanzamt für das jeweilige Kalenderjahr ausgestellt wurde. Ergeben sich hierdurch niedrigere Beiträge als vorläufig erhoben, werden die zu viel gezahlten Beiträge





durch uns erstattet. Ergeben sich höhere Beiträge, ist die Differenz nachzuzahlen.

**Hinweis:** Im Jahr 2019 werden die Einkommensteuerbescheide für 2018 ausgestellt. Wir werden auf Basis dieses Einkommensteuerbescheides erstmals rückwirkend Ihre Beitragshöhe prüfen und ggf. Ihren tatsächlichen Einkommensverhältnissen anpassen.

Für das Einreichen des für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheids haben Selbstständige bis zu drei Jahre Zeit. Diese drei Jahre gelten ab Beginn des Folgejahres, für das der Einkommensteuerbescheid vom Finanzamt ausgestellt wird. Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb dieses Zeitraums vorgelegt, werden die vorläufigen Beiträge für das entsprechende Kalenderjahr rückwirkend und endgültig an die tatsächliche Einkommenshöhe angepasst. Ansonsten werden die Beiträge – ebenfalls endgültig – aus der jeweils geltenden Höchstbemessungsgrenze berechnet.

**Beispiel**

Ein Selbstständiger ist bereits seit Jahren Mitglied bei uns. Die Beiträge werden seit 1.8.2018 auf Basis des aktuellsten Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2017 erhoben. Am 15.8.2019 wird der am 10.8.2019 vom Finanzamt für das Jahr 2018 ausgestellte Einkommensteuerbescheid eingereicht.

**Beitragsberechnung**

Die Beiträge für die Zeit vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 werden auf Basis des Einkommensteuerbescheides für 2018 rückwirkend geprüft und endgültig festgesetzt. Ggf. zu viel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge sind nachzuzahlen. Ab dem 1.9.2019 wird der Einkommensteuerbescheid 2018 für die vorläufige Berechnung herangezogen.

Endgültig festgesetzt werden die Beiträge für das Jahr 2019 erst dann, wenn der Einkommensteuerbescheid 2019 – fristgerecht bis zum 31.12.2022 – vorgelegt wird.

Wird der Einkommensteuerbescheid für das Jahr 2019 erst nach dem 31.12.2022 vorgelegt, werden die Beiträge für das Jahr 2019 – in Höhe des Höchstbeitrags – endgültig festgelegt. Eine Korrektur der Beitragshöhe ist dann nicht mehr möglich.

**Beitragsentlastung**

Für die im Jahr 2018 gezahlten Beiträge gelten noch die bisherigen Regeln. Das heißt: Die Beiträge werden mindestens aus 2.283,75 € monatlich berechnet. Wenn Ihre Einkünfte darunter liegen, können wir Ihren Beitrag auf Antrag – unter bestimmten Voraussetzungen – weiter ermäßigen. Die Untergrenze liegt in diesem Fall bei 1.522,50 €. Ab 2019 ist – im Zusammenhang mit der Einführung der neuen, niedrigeren Mindestbemessungsgrenze – keine Beitragsentlastung mehr möglich.



**Wichtig:** Den Antrag für eine Beitragsentlastung für das Jahr 2018 können Sie auch rückwirkend stellen. Er ist spätestens mit der Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018 bei uns einzureichen, damit wir eine Beitragsentlastung für 2018 rückwirkend prüfen können. Dafür haben Sie längstens bis zum 31.12.2021 Zeit. Mit dem Einkommensteuerbescheid für 2018 werden Ihre Beiträge für 2018 endgültig berechnet.

# Besondere Personengruppen

## **Selbstständige mit Einkünften über der BBG**

Für Selbstständige, deren Einkünfte über der Höchstbemessungsgrenze liegen (2019: 4.537,50 € monatlich), ergeben sich durch die Neuregelungen des GKV-VEG keine Auswirkungen. Die Beiträge werden auf Basis der Höchstbemessungsgrenze endgültig festgelegt.

Werden wider Erwarten niedrigere Einkünfte erzielt, kann bei uns eine Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge beantragt werden.

**Ausnahme:** Für Selbstständige, die neben dem Arbeits-einkommen eine Rente und/oder Betriebsrente (Versorgungsbezug) beziehen, werden die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge vorläufig berechnet und mit dem Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr korrigiert.

## **Existenzgründer**

Existenzgründer können zu Beginn ihrer Tätigkeit noch keinen Einkommensteuerbescheid für die Beitragsberechnung vorlegen. Deshalb werden die Beiträge zunächst – vorläufig – auf Basis von Nachweisen von Steuerberatern, Finanz- oder betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder gewissenhaften Schätzungen des Selbstständigen erhoben. Die endgültige Berechnung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge erfolgt, sobald die Einkommensteuerbescheide für die einzelnen Kalenderjahre eingereicht werden. Für Existenzgründer sinkt die Untergrenze für die Beiträge durch die Neuregelungen des GKV-VEG auf 1.038,33 €.



## **Bezieher von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung**

Auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung werden über den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen. Für diese Einkunftsarten gelten bei der Beitragsberechnung dieselben Regeln wie für das Arbeitseinkommen von Selbstständigen.

Die Beiträge werden auf Basis der Einkünfte aus dem aktuellsten Einkommensteuerbescheid zunächst vorläufig berechnet und dann – unter Berücksichtigung der Einkünfte aus dem für das jeweilige Kalenderjahr ergangenen Einkommensteuerbescheid – rückwirkend korrigiert.

# Beitragsberechnung

Die Beitragsberechnung selber bleibt unverändert. Wie bisher ergeben sich die monatlichen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Mindestbemessungsgrenze bzw. den tatsächlichen beitragspflichtigen Einnahmen (bis zur Höchstbemessungsgrenze) multipliziert mit den entsprechenden Beitragssätzen. Hierbei sind folgende Bemessungsgrundlagen zu beachten:

Bemessungsgrundlagen für hauptberuflich Selbstständige	Wert (monatlich)
Höchstbemessungsgrenze (auch bei darüber liegenden Einkünften)	2018: 4.425,- € 2019: 4.537,50 €
Mindestbemessungsgrenze (auch bei darunter liegenden Einkünften)*	2018: 2.283,75 € 2019: 1.038,33 €
Mindestbemessungsgrenze für Existenzgründer oder bei Beitragsentlastung*	2018: 1.522,50 € 2019: 1.038,33 €

## \* Beitragsentlastung

Liegt Ihr Einkommen als Selbstständiger in 2018 unter 2.283,75 € monatlich, können Sie – letztmalig für das Jahr 2018 – einen Antrag auf Beitragsentlastung stellen. Die Mindestbemessungsgrenze liegt in diesem Fall bei 1.522,50 €. Für weitere Informationen hierzu stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

# FAZIT

Die Neureglung sorgt dafür, dass die Beiträge für Geringverdiener stärker an der tatsächlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtet werden. Das führt zu mehr Gerechtigkeit und entlastet insbesondere Selbstständige mit geringem Einkommen. Bei Fragen zu den Neuerungen steht Ihnen Ihr Ansprechpartner bei der SBK gerne persönlich, telefonisch oder per E-Mail zur Seite.

## **HERAUSGEBER UND VERLAG:**

inside partner  
Verlag und Agentur GmbH  
Am Bahndamm 9  
48739 Legden

Telefon (0 25 66) 933 99-0  
Telefax (0 25 66) 933 99-99

info@inside-partner.de  
**www.inside-partner.de**

© inside partner

Stand: November 2018

**SBK**

**Siemens-Betriebskrankenkasse**

80227 München

SBK-Kundentelefon

0800 0 725 725 725 0

(gebührenfrei\*)

[sbk.org](http://sbk.org)

\* Innerhalb Deutschlands; aus dem Ausland erreichen Sie uns telefonisch unter +49 89 444 570 90 zu den im Ausland geltenden Telefongebühren.